

XI.

Gesetz

vom 10. August 1899,

die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

Wir Heinrich der Mehrte von Gottes Gnaden Königer der Linie regierender Fürst Brauß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greß, Kranichfeld, Gera, Schleß und Lodenstein etc. etc. verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der zwangweisen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen:

1. die an den Staat oder an das Reich zu entrichtenden Steuern, Abgaben und Gefälle,
2. die Personengelder, Porti und Gebühren der Post- und Telegraphen-Verwaltung,
3. die Gebühren und Auslagen der Staatsbehörden in Gerichts- und Verwaltungssachen,
4. die Landrenten,
5. die Beiträge zur Magdeburger Land-Feuer-Societät,
6. die feststehenden Abentrichtungen an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen,
7. die an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden Abgaben, mit Einschluß der Bürgergelder, der Parochialanlagen, der Schulgelder, der für Benutzung öffentlicher Anstalten der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu entrichtenden sonstigen Geldleistungen und der Hundesteuern,